

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BEGECA / General Purchase Conditions (GPC)

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Diese GPC gelten für alle bestellten Lieferungen und Leistungen zwischen dem Verkäufer und der BEGECA, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden. Bestandteile des Vertrages sind ausschließlich das Auftragschreiben der BEGECA einschließlich Anlagen, diese GPC, die Versandinstruktionen, die Incoterms der Internationalen Handelskammer, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B (die beiden letztgenannten in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung) und das Angebot des Verkäufers. Die in der BEGECA geltenden Grundsätze integeren Verhaltens (Code of Conduct) sind Vertragsbestandteil.

(2) Bei Widersprüchen gelten die genannten Vertragsbestandteile in der in Absatz 1 genannten Rangfolge.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt.

§ 2 Güteprüfung und branchenübliche Prüfungen

(1) Die BEGECA hat das Recht, vor Verpackung oder vor Verschiffung eine Güteprüfung sämtlicher Liefergegenstände vorzunehmen, sofern sie spätestens im Bestellschreiben mitteilt, dass eine Güteprüfung stattfinden soll.

(2) Etwaige Beanstandungen werden vom Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten behoben.

(3) Die Güteprüfung lässt die Gewährleistungsansprüche der BEGECA unberührt.

(4) Die Güteprüfung ersetzt branchenübliche Prüfungen nicht; sind Prüfungen branchenüblich, so werden diese auf Kosten des Verkäufers durchgeführt, der der BEGECA unverzüglich nach Durchführung der Prüfung eine Ausfertigung und eine Kopie des üblichen Prüfprotokolls übersendet.

§ 3 Verpackung und Markierung

(1) Der Verkäufer ist für die ordnungsgemäße Verpackung unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart verantwortlich und beweispflichtig. Verpackungskosten und andere Nebenkosten werden von der BEGECA nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

(2) Die Art der Verpackung ist den spezifischen Anforderungen der Ware unter Berücksichtigung der Versandart anzupassen und muss möglichst umweltverträglich sein so wie den rechtlichen und klimatischen Rahmenbedingungen für die Bestimmungs- und Transitländer entsprechen.

(3) Bei Gefahrgut sind Verpackung und Markierung in Übereinstimmung mit den für das jeweilige Verkehrsmittel geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen vorzunehmen.

(4) Die Markierung ist inhaltsneutral unter Beachtung der Vorschriften der Transit- und

Bestimmungsländer nach Vorgabe der BEGECA oder des Spediteurs der BEGECA vorzunehmen. Jedes Packstück ist mindestens auf zwei sich gegenüberliegenden Seiten mit den vorgegebenen Markierungen gemäß den BEGECA Versandinstruktionen, dem Brutto-/ Nettogewicht, Außenabmessungen und ggf. mit Symbolen für zerbrechliches Gut, Anschlagpunkte-, Schwerpunkt- oder Gefahrenhinweise zu versehen.

(5) Der Verkäufer haftet für Schäden, die auf unzureichende oder mangelhafte Verpackung oder Markierung zurückzuführen sind.

(6) Die von der BEGECA beauftragten Spediteure sind angewiesen, die Annahme von Packstücken, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, zu verweigern oder Nachbesserung zu Lasten des Verkäufers zu veranlassen.

§ 4 Ausführverfahren

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die einschlägigen außenwirtschaftlichen und zollrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Wird die Lieferung durch eine Niederlassung oder Betriebsstätte in der einem Mitgliedsstaat der EU erbracht, so hat der Verkäufer die besonderen Anweisungen im Auftrag der BEGECA zu beachten.

(3) Der Verkäufer haftet der BEGECA für jeden Schaden, der durch einen Verstoß gegen die Absätze 1 oder 2 entsteht.

§ 5 Haupttransport durch BEGECA-Spediteur

Wird der Haupttransport durch einen von der BEGECA beauftragten Spediteur besorgt, so gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der von der BEGECA beauftragte Spediteur übernimmt neben der Transportabwicklung auch die Terminverfolgung. Bei der Auftragsabwicklung inklusive Mahnwesen handelt er gegenüber dem Verkäufer im Namen und in Vollmacht der BEGECA. Seinen Weisungen und der Aufforderung zur Abgabe von Ladungsanmeldungen muss der Verkäufer rechtzeitig nachkommen, um eine wirtschaftliche Disposition der Lieferungen zu ermöglichen. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung der Versandinstruktionen oder der Weisungen des Spediteurs entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

(2) Erfolgt der Haupttransport durch ein Seeschiff, so wird die Lieferung durch den Spediteur beim Verkäufer rechtzeitig abgerufen. Sofern zum vereinbarten Liefertermin keine geeignete Verschiffungsmöglichkeit besteht, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferware auf seine Kosten und Gefahr bis zur nächsten erreichbaren Schiffsabfahrt, max. einen Monat, abrufbereit zu lagern. Der Verkäufer haftet auch während dieser Lagerzeit für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Durch vorzeitige, nicht abrufgerechte oder unaufgeforderte Lieferungen in die Seehäfen verursachte Kosten hat der Verkäufer der BEGECA zu erstatten.

(3) Lieferungen für den Luftversand werden vom beauftragten Spediteur abgerufen.

(4) Erfolgt der Haupttransport per Bahn oder Lastkraftwagen, so wird dem Verkäufer die Lieferanschrift durch den von der BEGECA beauftragten Spediteur mitgeteilt. Vorzeitige Lieferungen dürfen nur mit Zustimmung des von der BEGECA beauftragten Spediteurs erfolgen.

§ 6 Ausschluss von Teillieferungen und Nachnahmesendungen

(1) Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der BEGECA. Sie sind in allen Versand- und Lieferpapieren sowie in der Markierung als solche zu kennzeichnen und laufend durchnummerieren. Die BEGECA kann die Annahme ungenehmigter Teillieferungen verweigern.

(2) Nachnahmesendungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Lieferpapiere und Technische Unterlagen

(1) Der Verkäufer stellt die nachstehenden und die in den Versandinstruktionen spezifizierten Unterlagen rechtzeitig vor dem Versand der Ware zur Verfügung. Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der Unterlagen entstehen, sind mit dem Kaufpreis für die Ware abgegolten und werden nicht gesondert erstattet.

(2) Die erforderlichen Betriebs- und Bedienungsanweisungen sowie Montageanweisungen sind der Lieferung in deutscher sowie der im Empfängerland gebräuchlichen Verkehrssprache je zweifach ohne Berechnung beizugeben. Sofern für Montagevorbereitungen zusätzliche Fundament- und elektrische Schaltpläne benötigt werden, so sind sie der BEGECA umgehend nach Auftragserteilung unter Angabe der BEGECA-Auftragsnummer je zweifach einzureichen. Technische Prüf- oder amtliche Zulassungsbescheinigungen sind spätestens mit den übrigen Lieferpapieren vorzulegen.

(3) Die Packliste bzw. Inhaltsbescheinigung ist in der im Empfängerland gebräuchlichen Verkehrssprache zu erstellen und muss neben der BEGECA-Auftragsnummer für jedes Packstück spezifizierte Inhaltsangaben, das Brutto- und Nettogewicht sowie die vollständige Markierung enthalten. Eine zusätzliche Ausfertigung der Liste ist jedem Packstück beizugeben.

(4) Neben den genannten Papieren sind vom Verkäufer je nach Erfordernis gemäß den Versandinstruktionen weitere - zum Teil fremdsprachige und beglaubigte - Unterlagen beizubringen.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Sendungen diejenigen Warenbegleitpapiere beizufügen, die nach den gesetzlichen Vorschriften (beispielsweise Außenwirtschafts- und Zollrecht, Gefahrgutvorschriften) erforderlich sind. Soweit nicht anders vereinbart, müssen die Papiere dem von der BEGECA beauftragten Spediteur übergeben werden; darüber hinaus ist der BEGECA jeweils eine Kopie zu übersenden.

§ 8 Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs

(1) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist gegen Vorlage einer gemäß Absatz 2 ordnungsgemäßen und spezifizierten Handelsrechnung, der im § 7 genannten Lieferpapiere sowie des Versandnachweises. Bei nicht nach § 6 Abs. 1 genehmigten Teillieferungen wird der gesamte Kaufpreis erst fällig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, vollständig geliefert wurde und die Handelsrechnung über die letzte Teillieferung nebst den vorstehend genannten Anlagen bei der BEGECA eingeht.

(2) Die Handelsrechnung muss auf den im Auftragsschreiben genannten Empfänger ausgestellt sein und die vollständige BEGECA-Auftragsnummer enthalten. Soweit Umsatzsteuer anfällt, ist sie gesondert auszuweisen. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Handelsrechnung auszustellen.

(3) Als Versandnachweis werden je nach Art des Haupttransportes Empfangsbescheinigungen des von der BEGECA beauftragten Spediteurs, See-Konnossemente, Bahnfracht-briefdoppelt, Posteinlieferungsscheine sowie vom jeweiligen Frachtführer ausgestellte FIATA Combined Transport Bills of Lading, Luftfracht- oder Straßengüterverkehrsfrachtbriefe anerkannt; Übernahmebestätigungen des Vorfrachtspediteurs werden bei Lieferungen FCA bzw. FOB nicht akzeptiert.

(4) Skontofristen beginnen erst mit der vollständigen Vertragserfüllung, d. h. mit Eingang sämtlicher vereinbarter Papiere, im Fall der ungenehmigten Teillieferungen erst dann, wenn die Papiere für die gesamte Lieferung vollständig der BEGECA vorliegen.

(5) Die BEGECA ist berechtigt, bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der BEGECA 15 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, wenn bei Fälligkeit der Zahlung gegen den Verkäufer ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

§ 9 Aufrechnung

Der Verkäufer darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 10 Vertragsstrafe bei Lieferverzug

Befindet sich der Verkäufer mit der Lieferung im Verzug, so kann die BEGECA für jede vollendete Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/2% sowie für jeden Werktag einer nicht vollendeten Woche in Höhe von 1/12% verlangen, höchstens jedoch 10% des vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten sowie ggf. Umsatzsteuer). Der Anspruch auf die Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung des Kaufpreises von der BEGECA geltend gemacht werden, auch wenn der Anspruch bei Annahme der Ware nicht vorbehalten wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 11 Beschaffenheit der Liefergegenstände

(1) Die Liefergegenstände müssen die im Vertrag aufgeführten Beschaffenheitsmerkmale haben und den vereinbarten umwelt- und energiespezifischen Anforderungen genügen sowie für die Bedingungen (insbesondere klimatischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen) geeignet sein, die an dem Einsatzort im Einsatzland herrschen, worüber der Verkäufer in der Anfrage informiert wurde.

(2) Der Verkäufer haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Er stellt die BEGECA auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen frei.

§ 12 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

(2) Der Empfänger muss die Ware unverzüglich nach ihrer Ablieferung an den Empfänger im Einsatzland, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen.

(3) Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber dem Verkäufer gerügt werden.

(4) Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwaig geleistete Zahlungen der BEGECA bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche und Rechte.

(5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, kann er sich nicht auf einen Verstoß gegen Rügeobliegenheiten der BEGECA berufen. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer den Mangel bei Ablieferung aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(6) Im Falle einer Ersatzlieferung für mangelhafte Liefergegenstände ist der Verkäufer verpflichtet, diese Ware am Ort der Feststellung des Mangels zurückzunehmen und ggf. anfallende Kosten für die sachgemäße Vernichtung zu tragen.

§ 13 Schäden des Nutzers

Die BEGECA ist berechtigt, auch die Schäden gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, die durch Mängel der Kaufsache oder sonstige Vertragsverletzungen des Verkäufers bei dem Nutzer der Ware entstehen.

§ 14 Integrität und Sozialstandards

(1) Die Mitarbeiter der BEGECA haben die unternehmens-intern geltenden Grundsätze integeren Verhaltens zu beachten. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Umgang mit den Mitarbeitern der BEGECA die Vorgaben und Richtlinien der Grundsätze integeren Verhaltens (Code of Conduct) zu respektieren.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet mit anderen Bietern keine Beschränkung des Wettbewerbs zu vereinbaren.

(3) Der Verkäufer, seine Mitarbeiter und Vertreter sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten und Mitarbeitern der BEGECA oder einem Angehörigen oder einer sonstigen nahestehenden Person eines Mitarbeiters keine Geschenke oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags anzubieten, zu gewähren oder anzunehmen.

(4) Bei Verstößen gegen einen in den Absätzen 1 – 3 aufgeführten Standard kann die BEGECA eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Kaufpreises fordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

(5) In jedem der in Absatz 1 - 3 genannten Fälle ist die BEGECA außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten.

§ 15 Anwendbares Recht

Es findet das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 Anwendung.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Aachen. Erfüllungsort für die sich nach einem Rücktritt ergebende Pflicht der BEGECA zur Rückgewähr der Liefergegenstände ist der vertragliche Einsatzort der Liefergegenstände.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Aachen. Darüber hinaus hat die BEGECA das Recht, den Verkäufer auch vor den Gerichten am Ort seines Sitzes sowie am Ort der Niederlassung, durch die der Vertrag geschlossen oder ausgeführt wurde, zu verklagen.

§ 17 Schriftform

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Aachen, 01.08.2011